

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im
Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM - ARR-G-DW.EKM)**

Vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts
- § 2 Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 3 Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission

- § 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 5 Vertreter der Dienstnehmer
- § 6 Vertreter der Dienstgeber
- § 7 Entsendung durch Wahlversammlung
- § 8 Amtszeit
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 11 Kosten

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

- § 12 Einleitung des Verfahrens
- § 13 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

- § 14 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses
- § 15 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses
- § 16 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss
- § 17 Nachprüfung der Mitgliedschaft

Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts

- § 18 Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD
- § 19 Bestimmung durch den Landeskirchenrat

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Fortgeltung des bisherigen diakonischen Arbeitsrechts
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts

Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 Absatz 4 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. Das Diakonische Werk kann aufgrund seiner Satzung die Anwendung anderer arbeitsrechtlicher Regelungen zulassen.

Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) fünf Vertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen für die Dienstnehmer,
- b) fünf Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen für die Dienstgeber.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 sind sechs Stellvertreter zu benennen, je drei für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b). Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds treten die Stellvertreter stimmberechtigt in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Stellvertreter kann nur sein, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland **oder einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirchen** angehört.

(4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Entsendung mindestens drei Jahre hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Bereich des Diakonischen Werkes stehen.

§ 5 Vertreter der Dienstnehmer

Die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt. Sie müssen einer Einrichtung angehören, in der die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angewendet werden. Nicht entsandt werden können Mitarbeiter in der Ausbildung und der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter.

§ 6 Vertreter der Dienstgeber

Die Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Entsendung durch Wahlversammlung

(1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 5 nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 9 Absatz 3 und 5 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 9 Absatz 8 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Vorsitzenden. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung geleitet. Wahlvorschläge kommen aus der Mitte der Wahlversammlung. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3 erfüllen und zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erklärt haben. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zu Beginn der **Wahlhandlung** vorzulegen.

(4) Jeder Delegierte hat bis zu acht Stimmen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als ordentliche Mitglieder gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nachfolgenden drei Gewählten sind Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

(2) Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. In diesem Fall wird von dem Entsendungsgremium, das das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat (§§ 5 und 6), für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied treten bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Im Übrigen ist eine Abberufung während der laufenden Amtszeit nur möglich, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

~~(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Entsendungsgremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter.~~

(3) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen die Entsendungsgremien die von ihnen für die neue Amtszeit als Mitglied beziehungsweise Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission zu entsendenden Personen.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Vertreter der Dienstnehmerseite sind für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

- a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 10 Absatz 1) mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
- b) die übrigen Mitglieder mit 15 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren; das Gleiche gilt für die Mitglieder und Stellvertreter auf Dienstgeberseite.

(3) Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern oder Stellvertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes. Satz 1 gilt nicht für Personen, die der Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die allgemein bekannt sind oder nach der Natur der Sache keiner Verschwiegenheit bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(5) Die Vertreter der Dienstnehmerseite haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.

(6) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten können die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (§ 4 Absatz 1) zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Ist auch in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann aufgrund einstimmigen Antrags der Mitglieder einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten der Schlichtungsausschuss über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufverfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und für besondere Fragen Ausschüsse bilden.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

§ 11 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Freistellungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und die Kosten der notwendigen Beratungen nach § 9 Absatz 5 und 6 trägt das Diakonische Werk.

(2) Für die Kosten der notwendigen Beratungen stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung. Machen die Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Lasten, die aufgrund § 9 Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Einrichtung, der die jeweilige Person angehört.

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 12 Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 13

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den in §§ 5 und 6 genannten Entsendungsgremien (Beteiligte) zugeleitet. Erhebt kein Beteiligter innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und **den Landeskirchenämtern sowie** dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Erhebt ein Beteiligter fristgemäß gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission kann von jedem Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(5) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

§ 14

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes oder eines seiner Mitgliedseinrichtungen sein.

(3) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt einen Beisitzer und dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen von mindestens acht Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt; **zuvor ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen**. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, weil sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, und der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz im Amt bleiben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor diesem Zeitpunkt aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 3 und 4 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(7) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 mit Ausnahme von Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag einer der nach den §§ 5 und 6 in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten (§ 10 Absatz 4 **Satz 3**),
2. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 3 Satz 1),
3. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 2),
4. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 5 Satz 2),
5. bei Anrufung durch einen der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) vor Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 21 Absatz 2),

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

§ 16

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Werden von einer Seite keine Beisitzer und Stellvertreter benannt oder bleiben die von einer Seite Benannten trotz ordnungsgemäßer Ladung einer Sitzung fern, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Vorsitzende allein.

(4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben vom Diakonischen Werk zu veröffentlichen.

(5) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

(6) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt das Diakonische Werk.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts

§ 18

Geltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sind den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeitern als Mindestinhalt zugrunde zu legen:

1. Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind - AVR - in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARK DW/EKD) jeweils beschlossenen Fassung.
2. Ein Beschluss der ARK DW/EKD nach Nummer 1 erlangt im Diakonischen Werk dann Geltung, wenn nicht einer der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang des Rundschreibens der ARK DW/EKD bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 2 mit Gründen versehene Einwendungen erhebt und einen Antrag auf Abänderung, Ergänzung oder Aussetzung des Beschlusses stellt.

§ 19

Bestimmung durch den Landeskirchenrat

(1) Können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes notwendige Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werkes nicht geregelt oder fortentwickelt werden oder kommt es zu einer erheblichen Abweichung von den Arbeitsvertragsrichtlinien (§ 18 Nummer 1), weil sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht konstituiert hat oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, kann der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch Rechtsverordnung die ersatzweise Anwendung anderen kirchlichen Arbeitsrechts in der Fassung der Beschlüsse der jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmen, das im Bereich der Evangelischen Kirchen auf dem Dritten Weg zustande gekommen ist.

(2) Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 gelten nur bis zu dem Zeitpunkt einer anderweitigen Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder des Schlichtungsausschusses.

(3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann Ausführungsvorschriften zu den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates erlassen.

(4) In den Fällen von Absatz 1 und 3 ist das Einvernehmen mit den entsprechenden zuständigen Gremien der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Fortgeltung des bisherigen diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz werden zum 1. Januar 2011 gebildet. Gleichzeitig enden die Amtszeiten der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission und des bisherigen Schlichtungsausschusses. § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 14 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz gelten entsprechend.

(2) Hat sich die neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission noch nicht konstituiert und nimmt die bisherige Arbeitsrechtliche Kommission die ihr obliegenden Aufgaben entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr wahr, so sind die Beteiligten (§ 13 Absatz 1) berechtigt, bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission in eilbedürftigen Angelegenheiten den Schlichtungsausschuss zur Beschlussfassung über Arbeitsrechtsregelungen im Sinne des § 2 Absatz 2 anzurufen. Satz 1 gilt nur für Beteiligte, die bereits Mitglieder für die neu zu bildende Arbeitsrechtliche Kommission benannt haben.

(3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 315) außer Kraft.

Drübeck, den November 2010
(4701-07)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses